

**Bekanntmachungsvermerk:**

veröffentlicht im Internet unter <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 27.03.2017

---

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grambin

### **Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für die Haushaltsjahre 2017/2018**

#### Anordnung:

Investitionen dürfen nur in Höhe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit getätigt werden. Es wird somit eine hauswirtschaftliche Sperre über Investitionen in Höhe von 6.700 EUR im Haushaltsjahr 2017 und in Höhe von 2.700 EUR im Haushaltsjahr 2018 verhängt.

#### Begründung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Grambin wurde am 13.12.2016 durch die Gemeindevertretung beschlossen und der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Nach Prüfung der Haushaltssatzung 2017/2018 einschließlich der Anlagen wurde durch die "Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde" am 07.03.2017 u.a. folgende Entscheidung getroffen:

1.

Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Grambin haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die sicherstellen, dass im Finanzhaushalt die Auszahlungen für Investitionen im Haushaltsjahr 2017 um mindestens 6.700 € und im Haushaltsjahr 2018 um mindestens 2.700 € verringert werden. Zusätzliche Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind ausschließlich zum Abbau des negativen Vortrages einzusetzen.

2. Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

**Die Bürgermeisterin verpflichtet sich gemäß § 51 KV M-V die Gemeindevertretung unverzüglich über die haushaltswirtschaftliche Sperre zu unterrichten.**

Grambin, den 15.03.2017



---

Stein  
Bürgermeisterin